



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Anlage 1 zur Weisung 201805011
Gültig ab: 22.05.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

**Fachliche Weisungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung nach
§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III**

Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 22.05.2018

Grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen zum 01.08.2016 (AWStG, 9. SGB-II-ÄndG), insb.:

- Darstellung der Neuregelungen im Zusammenhang mit Geringqualifizierten (1.4), insbesondere:
 - Vermittlung von Grundkompetenzen (2.3.4)
 - Gewährung von Prämien für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen (2.3.5)
 - begleitende Hilfen im Rahmen betrieblicher Umschulung (2.3.7)
 - Flexibilisierung der Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2.3.9)
 - Erweiterung der Möglichkeiten zur Vergabe von Maßnahmen (2.4)
- Aktualisierung Regelung zur Zuständigkeit für Alg-Aufstocker (2.1)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Ziele und Grundsätze	1
1.3	Planung und Umsetzung in der gE	1
1.4	Geringqualifizierte/Berufsabschlussbezogene Weiterbildung	1
1.5	Produkteinsatz im Kontext des 4- Phasen-Modells (4PM)	3
1.6	Ermessenslenkende Weisungen	3
1.7	Qualitätssicherung	4
2.	Regelungen zur Umsetzung	5
2.1	Förderfähiger Personenkreis	5
2.2	Zu einzelnen Fördervoraussetzungen	5
2.2.1	Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlendem Berufsabschluss	6
2.2.2	Förderung besonderer Personen	7
2.2.3	Antrag	8
2.2.4	Zulassung von Maßnahmen und Trägern	8
2.2.5	Anforderungen an die Maßnahmen	8
2.2.6	Förderausschluss	9
2.2.7	Sprachförderung	9
2.3	Förderleistungen	9
2.3.1	Bildungsgutschein (BGS)	9
2.3.2	Nicht verkürzbare Ausbildung	10
2.3.3	Teilqualifizierungen	11
2.3.4	Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III)	11
2.3.5	Weiterbildungsprämien (§ 131a Abs. 3 SGB III)	12
2.3.6	Sozialpädagogische Begleitung	13
2.3.7	Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III)	13
2.3.8	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) (§ 81 Abs. 5 SGB III)	13
2.3.9	Weiterbildung Beschäftigter in KMU (§§ 82, 131a Abs. 1 SGB III)	14
2.3.10	Förderung des Hauptschulabschlusses (HSA; § 81 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	14
2.4	Vergabeverfahren	15
2.5	Teilnehmer- und Absolventenmanagement	15

Anlage 1 zur Weisung 201805011**Gültig ab: 22.05.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend**

2.6	Weiterbildungskosten	16
2.6.1	Grundsätze	16
2.6.2	Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)	17
2.6.3	Fahrkosten (§ 85 SGB III)	17
2.6.4	Auswärtige Unterbringung (§ 86 SGB III)	17
2.6.5	Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III)	18
3.	Ergänzende Verfahrensinformationen	18
3.1	IT-Verfahren	18
3.2	Zentrale BK-Vorlagen	19
3.3	Dokumentation	19
3.4	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	20
3.5	Statistik und Controlling	20
3.6	Aufbewahrungsfrist	20



Anlage 1 zur Weisung 201805011
Gültig ab: 22.05.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Rechtsgrundlagen

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 ff. SGB III sowie §§ 131a, 131b SGB III. Zusätzlich gelten die Regelungen zum Zulassungsverfahren nach §§ 176 ff. SGB III.

1.2 Ziele und Grundsätze

(1) Die Leistungen der beruflichen Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zu fördern.

Gesetzgeberische Intention (81.1)

(2) Der/die Teilnehmer/in nimmt an beruflicher Weiterbildung teil, um

Individuelle Ziele (81.2)

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu erreichen,
- einen beruflichen Abschluss zu erlangen oder
- zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt zu werden und
- eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

1.3 Planung und Umsetzung in der gE

(1) Um den Bedarf an beruflicher Weiterbildung zu ermitteln, sollte im Rahmen der jährlichen Bildungsziel- und Arbeitsmarktprogrammplanung das Kundenpotenzial analysiert und dahingehend untersucht werden, welche Kunden(-gruppen) für eine Qualifizierung in Betracht kommen. Ergänzt werden sollte diese Analyse durch Untersuchungen zum aktuellen und prognostizierten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Abstimmungsgespräche mit den Trägern unterstützen die Bereitstellung eines passgenauen Kursangebots in der Region.

Bildungszielplanung (81.3)

(2) Um notwendige Qualifizierungen ermöglichen zu können, stellt jede gE im Rahmen ihrer Planungen einen angemessenen Anteil ihrer Eingliederungsmittel für die Förderung der beruflichen Weiterbildung bereit und trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Mittel für das laufende Haushaltsjahr bzw. VE im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Haushaltsmittel (81.4)

1.4 Geringqualifizierte/Berufsabschlussbezogene Weiterbildung

(1) Der Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt führt einerseits zu einer höheren Nachfrage an Fachkräften und bewirkt andererseits, dass sich die Chancen für gering qualifizierte Arbeitnehmer/-innen am Arbeitsmarkt verschlechtern und sich das Risiko, arbeitslos zu werden

Gering Qualifizierte (81.5)



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

oder langfristig zu bleiben, weiter erhöht. Dies gilt umso mehr, soweit Arbeitnehmer/-innen bereits Defizite in den notwendigen Grundkompetenzen aufweisen. Die Förderung berufsabschlussbezogener Weiterbildung ist daher ein Schwerpunkt der Arbeitsförderung, dem angesichts wachsender Fachkräftebedarfe steigende Bedeutung zukommt. Begrifflich umfasst die berufsabschlussbezogene Weiterbildung sowohl Weiterbildungsmaßnahmen, die unmittelbar zu einem nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HwO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelten Berufsabschluss führen als auch Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb berufsabschlussfähiger Teilqualifikationen.

(2) Mit dem zum 01.08.2016 in Kraft getretenen AWStG hat der Gesetzgeber Möglichkeiten eröffnet, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale stärker zu erschließen. Damit soll insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmer/-innen, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmer/-innen der Zugang zu beruflicher Weiterbildung und der Abschluss in einem anerkannten Berufsabschluss erleichtert werden.

Das 9. SGB-II-ÄndG setzt ebenfalls ein Signal in Richtung verstärkter Qualifizierung von Geringqualifizierten. § 3 Abs. 2 SGB II wurde dahingehend ergänzt, dass bei Personen ohne Berufsabschluss primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) zu nutzen sind. (s. auch [FW zu § 16 SGB II](#)). Der Grundsatz, dass vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II), gilt weiterhin. Bei der Entscheidung über diesen Maßeinsatz ist jedoch abzuwägen, ob nicht das Interesse am Erwerb eines Berufsabschlusses für eine nachhaltige Integration und das künftige Vermeiden von Arbeitslosigkeit ggü. einer unmittelbaren Erwerbstätigkeit (im Helferbereich) überwiegt.

(3) Um eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren, fehlt es häufig gerade gering Qualifizierten an grundlegenden Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien. Mit dem AWStG wurde die Förderung von Maßnahmen ermöglicht, die der Vermittlung dieser Grundkompetenzen dienen, wenn hierdurch die Heranführung von Arbeitnehmer/-innen ohne Berufsabschluss an berufsabschlussbezogene Qualifizierungen unterstützt wird

(4) Mit der Einführung von Anreizen in Form von Weiterbildungsprämien für Zwischen- oder Abschlussprüfungen soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen.

**AWStG / 9. SGB-II-
ÄndG (81.6)**

**Grundkompetenzen
(81.7)**

**Weiterbildungsprä-
mien (81.8)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

**1.5 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells
(4PM)**

(1) Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM wird ein Profiling (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis der Potenzialanalyse stellt die IFK fest, ob Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.

(2) Dabei spielt die Frage eine Rolle, auf welche Weise ein Berufsabschluss angestrebt werden sollte. Grundsätzlich gilt hierbei der Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Kommt eine Ausbildung nicht mehr in Frage, ist eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung anzustreben. Für Bildungsferne können berufsabschlussfähige Teilqualifizierungen (s. 2.3.3) gut geeignet sein, um schrittweise zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu gelangen. Dies gilt vor allem, wenn ein Berufsabschluss in herkömmlicher Form durch Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die unmittelbar auf den Berufsabschluss vorbereitet, nicht in Betracht kommt.

Auch bei Teilqualifizierungen darf das Ziel eines vollständigen Berufsabschlusses nicht aus dem Blick verloren werden. Es ist daher anzustreben, dass möglichst alle Module durchlaufen werden und ein Berufsabschluss erworben wird.

(3) Ebenso prüft die IFK, ob die Qualifizierung in Vollzeit oder aufgrund individueller Einschränkungen in Teilzeit durchgeführt werden sollte.

(4) Darüber hinaus entscheidet die IFK auch im Rahmen des rechtlich Zulässigen darüber, auf welchem Weg der Zugang zur Maßnahme (BGS oder Angebot) erfolgt.

Das Ergebnis der Prüfungen und Entscheidungen ist zu dokumentieren.

1.6 Ermessenslenkende Weisungen

(1) Die gE können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen, wenn sie ermessenslenkende Weisungen zur Verfügung stellen.

(2) Durch die ermessenslenkenden Weisungen darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf Null“ kommen. Insbesondere dürfen z. B. keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen sein.

**Produkteinsatz im
Kontext von 4PM
(81.9)**

**Erlangung eines
Berufsabschlusses
(81.10)**

**Ermessenslenkende Wei-
sungen (81.11)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.7 Qualitätssicherung

(1) Im Rahmen der Fachaufsicht prüft die gE, ob Kunden/Kundinnen durch die Teilnahme an FbW in ihrer Integrationsstrategie unterstützt wurden.

**Fachaufsichtliche
Führung (81.12)**

Zielführende Fragen im Rahmen von Fachaufsicht können sein:

- Wurden alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar geprüft? Sind Ermessensentscheidungen nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden?
- Verbessert die berufliche Weiterbildung die Eingliederungschancen?
- Fügt sich die FbW schlüssig in die Integrationsstrategie ein? Wurde die individuelle Situation der Kundin/des Kunden berücksichtigt?
- Wird die FbW zeitnah nach Maßnahmeende für den weiteren Integrationsprozess genutzt?

(2) Um die Führungskräfte der gE bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, stellt die Zentrale das „UFa-Tool“ zur Verfügung. Das Tool vereinfacht und systematisiert die Durchführung, Auswertung und Dokumentation der fachaufsichtlichen Prüfungen, welche die Teamleitungen regelmäßig durchführen, und der ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

UFa-Tool (81.13)

Zusammen mit dem Tool werden Checklisten zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen (hier: BGS) zur Verfügung gestellt. Die fachaufsichtlichen Prüfungen der gE sollen angepasst an die jeweiligen Voraussetzungen risikoorientiert konzipiert werden. Die Checklisten der Internen Revision (IR) dienen hierbei zur Orientierung und Unterstützung.

(3) Die Agenturen für Arbeit und gE prüfen im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens die Umsetzung der FbW-Maßnahmen mit SGB-II-geförderten Teilnehmer/-innen und die Frage, in welchem Umfang aufgrund der Teilnahme an FbW (Eingliederungs-)Erfolge erzielt werden konnten (§ 183 Abs. 1 SGB III).

In die Qualitätsprüfung sollen Feststellungen des Prüfdienstes AMDL einbezogen werden.

(4) Eine enge Zusammenarbeit zwischen Träger und gE beugt nach Erkenntnissen des Prüfdienstes AMDL Qualitätsmängeln vor und verbessert damit die Maßnahmeergebnisse.

Behebung von Qualitätsdefiziten bei zugelassenen Maßnahmen (81.14)

Werden der gE Qualitätsmängel bei zugelassenen Maßnahmen bekannt, wird der Träger durch die gE schriftlich darauf hingewiesen und zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Werden die festgestellten Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, wird die FKS informiert, die die Zulassung erteilt hat. Es gelten die Regelungen des § 183 SGB III.



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Werden Qualitätsmängel bei Vergabemaßnahmen bekannt, ist der Träger unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Wurden die Maßnahmen vom REZ eingekauft, ist dies schriftlich zu unterrichten, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt wurden. Das REZ übernimmt dann die weiteren Schritte, die mit der gE abgestimmt werden.

**Vergabemaßnahmen
(81.15)**

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

(1) Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

**FbW im Rechtskreis
SGB II (81.16)**

(2) Ausgenommen sind seit 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht.

**Zuständigkeit für
Alg-Aufstocker
(81.17)**

(3) Rechtlich möglich ist die FbW auch für Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Für diese kommen insbesondere die speziellen Regelungen der § 81 Abs. 5 (Arbeitsentgeltzuschuss; AEZ) bzw. §§ 82, 131a Abs. 1 SGB III in Betracht.

**FbW bei bestehen-
dem Arbeitsverhältnis
(81.18)**

(4) Mit dem Einlösen des Bildungsgutscheines (Vorlage durch Bildungsträger beim Jobcenter) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung.

**Wegfall der Hilfebe-
dürftigkeit (81.19)**

(5) FbW können nur dann für Rehabilitanden erbracht werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat.

**Rehabilitanden
(81.20)**

Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den [Fachlichen Hinweisen Reha](#) zu finden.

2.2 Zu einzelnen Fördervoraussetzungen

(1) Bei der Teilnahme an einer FbW handelt es sich um eine Ermessensleistung. Die IFK entscheidet darüber, ob die Leistung zur Eingliederung der/des eLb erforderlich ist.

**Erforderlichkeit
(81.21)**

(2) Bei dieser Entscheidung spielt vor allem die Frage eine Rolle, ob durch die erlangten Kenntnisse oder einen erworbenen Abschluss die Aussichten auf Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch die Maßnahme ein Defizit abgebaut oder eine neue Fertigkeit erworben wird. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der Fachkräftebedarfe sollen insbesondere Ar-



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

beitnehmer/-innen, die über keinen Abschluss verfügen oder langzeitarbeitslos sind, qualifiziert bzw. zu einem anerkannten Berufsabschluss geführt werden.

(3) Bei der Entscheidung über die FbW hat die IFK auch die Eignung der/des eLb festzustellen. Hierbei ist insbesondere eine Einschätzung der Motivation bzw. eine Prognose hinsichtlich des Durchhaltevermögens erforderlich. Die Entscheidung kann auch auf Basis eines psychologischen Gutachtens erfolgen.

**Eignung der/des eLb
(81.22)**

(4) Die IFK begründet und dokumentiert das Ergebnis der Eignungsfeststellung und woran sie die verbesserten Aussichten auf Integration in den Arbeitsmarkt festmacht.

**2.2.1 Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlendem
Berufsabschluss**

(1) Die Notwendigkeit beruflicher Weiterbildung ist immer dann gegeben, wenn es an einem Berufsabschluss (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III) mit den im nachfolgenden Absatz aufgeführten Kriterien fehlt.

(2) Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen)

**Berufsabschluss
(81.23)**

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

(3) Eine Förderung wegen fehlendem Berufsabschluss ist möglich, wenn durch die Teilnahme

- ein nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HwO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) oder
- eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation erworben wird.

**Förderung wegen
fehlendem Berufsabschluss
(81.24)**

(4) Arbeitnehmer/-innen, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, können im Rahmen einer FbW grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie mehr als drei Jahre beruflich tätig waren. Andernfalls gilt grundsätzlich der Vorrang der beruflichen Erstausbildung.

**Vorrang beruflicher
Erstausbildung
(81.25)**

Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

Für Arbeitnehmer/-innen, die weniger als drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, gilt grundsätzlich der Vorrang der beruflichen Erstausbildung. § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 SGB III ermöglicht jedoch die FbW ausnahmsweise dann, wenn in der Person liegende Gründe die Teilnahme an einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme dies ausschließen. Solche Gründe können z. B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen sein.

(5) Im Sinne von § 81 Abs. 2 SGB III fehlt ein Berufsabschluss auch dann, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss einem deutschen Abschluss nicht formal nach dem BQFG gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist.

Im Ausland erworbener Berufsabschluss (81.26)

(6) Trotz vorhandenem Berufsabschluss kann der/die eLb zum Personenkreis der wieder Ungelernten (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) gehören, wenn er/sie aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann. Dabei sind Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege gem. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III gleichgestellt.

Wieder Ungelernte (81.27)

Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf individuell zu prüfen ist.

2.2.2 Förderung besonderer Personen

(1) Flüchtlinge können im SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen mit beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die eine Aufenthaltserlaubnis

Förderung von Flüchtlingen (81.28)

- als anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG),
- als anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG),
- als subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) oder
- bei Vorliegen von Abschiebeverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

vorweisen können.

(2) Bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer während der FbW endet, können berufliche Weiterbildungen gefördert werden, wenn in der Regel mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist. (Dies ist beispielsweise bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall, da diese in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive haben. Auch wenn der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf ein Jahr befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmäßig bei

Förderung bei befristetem Aufenthaltstitel (81.29)



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

der unbefristeten Gewährung des subsidiären Schutzes, so dass eine Verlängerung des Titels zu erwarten ist.)

Ausgenommen hiervon sind Inhaber/-innen von Aufenthaltserlaubnissen als Au-pair-Beschäftigte oder als Spezialitätenkoch/-köchin nach §§ 11, 12 BeschV, da für ihre Beschäftigungen in der Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltshöchstdauer festgelegt ist.

(3) Personen mit einem ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss, bei denen keine volle Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde, können im Rahmen des Förderprogramms IQ eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch nehmen und an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen (vgl. [HEGA 09/15 – 1](#)).

**Förderprogramm IQ
(81.30)**

2.2.3 Antrag

(1) Leistungen zur beruflichen Weiterbildung können erbracht werden, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden.

Antrag (81.31)

(2) Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation stehen der VERBIS-Vermerk sowie BK-Vorlagen zur Verfügung

**Dokumentation
(81.32)**

2.2.4 Zulassung von Maßnahmen und Trägern

Die Förderung der Weiterbildungskosten nach den §§ 81, 82 und 131a SGB III erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS) (§§ 176 ff. SGB III). Bei Maßnahmen, die im Wege der Vergabe beschafft werden, ist keine Maßnahmezulassung erforderlich.

**Zulassungsverfahren
(81.33)**

2.2.5 Anforderungen an die Maßnahmen

(1) Die Inhalte beruflicher Weiterbildung definiert der Gesetzgeber durch Anforderungen an die Maßnahmen nach den §§ 179 und 180 SGB III, die sowohl für die Zulassung einer Maßnahme durch eine FKS als auch bei der Vergabe einer Maßnahme durch das Jobcenter erfüllt sein müssen.

**Maßnahmeanforderungen
(81.34)**

(2) Bei einer betrieblichen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollte geprüft werden, ob die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Betrieb während der Weiterbildung sinnvoll ist, um gegebenenfalls zusätzliche Anreize für die Teilnehmenden zu schaffen und eine Ungleichbehandlung mit Auszubildenden zu vermeiden. Die Ausbildungsvergütung in einer betrieblichen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung ist als angemessen anzusehen, wenn sie 80 Prozent der Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreitet.

**Betriebliche berufsabschlussbezogene Weiterbildung / Zahlung einer Vergütung
(81.35)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Die betriebliche berufsabschlussbezogene Weiterbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) ist beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Sie ist der betrieblichen Berufsausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob tatsächlich eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Ebenso wird für die Höhe der SV-Beitragspflicht immer die volle Ausbildungsvergütung (z. B. laut Tarifvertrag) herangezogen.

2.2.6 Förderausschluss

Nicht förderbar ist insbesondere die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- allgemeinbildendes Wissen bzw. nicht berufsbezogene Inhalte, soweit es sich nicht um eine Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a SGB III handelt.
- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erreicht werden können.
- Anerkennungspraktika, d. h. Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten.
- Erwerb des Führerscheins B, da er keine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 180 Abs. 2 SGB III, sondern dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen ist.

Nicht förderbare Inhalte von FbW (81.36)

2.2.7 Sprachförderung

Für die Durchführung von allgemeinsprachlichen Deutschkursen sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht eine klare Zuständigkeitsregelung: diese liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF - (§ 43 Absatz 3 AufenthG bzw. § 45a Absatz 1 AufenthG). Damit können Alphabetisierungs- und Sprachkurse für Migranten nicht über das SGB II gefördert werden.

Sprachförderung (81.37)

2.3 Förderleistungen

2.3.1 Bildungsgutschein (BGS)

(1) Mit Ausstellung eines BGS wird gegenüber der/dem eLb das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 81ff. SGB III bescheinigt sowie Maßnahmedauer und –inhalt festgelegt. Der BGS ermöglicht der/dem eLb, eigenverantwortlich nach zugelassenen Maßnahmeträgern zu suchen, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten.

(2) Der von der/dem eLb ausgewählte Maßnahmeträger reicht den ausgefüllten BGS im Original vor Beginn der Maßnahme bei der gE

Ausstellung BGS (81.38)



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

ein. Die gE prüft den BGS und teilt der/dem eLb vor Maßnahmebeginn die Entscheidung mit.

(3) § 81 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des BGS. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch die IFK festgelegt und auf dem BGS vermerkt. Es ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Gültigkeit erlischt durch

- Wegfall der Fördervoraussetzungen des § 81 SGB III,
- Ablauf der im BGS angegebenen Frist,
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

(4) Wird der BGS nicht innerhalb der auf dem BGS vermerkten Frist von der/dem eLb bei einem Bildungsträger eingelöst, sind die Gründe hierfür zu klären und zu dokumentieren. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind ggf. bei der Weiterentwicklung der Eingliederungsstrategie zu berücksichtigen.

2.3.2 Nicht verkürzbare Ausbildung

(1) Bildungsgutscheine für eine Bildungsmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Dauer einer Vollzeitmaßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. (§ 180 Abs. 4 SGB III).

Grundsatz: Verkürzung um ein Drittel (81.39)

(2) Für Bildungsziele, für die eine Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe sowie die Erzieherausbildung), können BGS nur ausgegeben werden,

Nicht verkürzbare Ausbildung (81.40)

- wenn die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung (Lehrgangskosten, Schulgeld) außerhalb der Arbeitsförderung durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung bereits zu Beginn sichergestellt und durch eine Finanzierungsbestätigung des Trägers nachgewiesen ist (§ 180 Absatz 4 Satz 2 SGB III). Die Eigenfinanzierung durch den Teilnehmer oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes. Es besteht die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen.

oder

- wenn aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit auf Grund von Vorqualifikationen auf zwei Drittel möglich ist.



Anlage 1 zur Weisung 201805011
Gültig ab: 22.05.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Kommt die Ausstellung eines BGS in diesem Sinne in Betracht, ist der BGS für eine Förderdauer von zwei Dritteln der regulären Ausbildungsdauer auszustellen.

(2) Für Vollzeitmaßnahmen im Bereich der Altenpflege, die zwischen dem 01.04.2013 und dem 31.12.2019 beginnen und für die keine Verkürzungsmöglichkeiten (§ 7 Alt-PfIG) bestehen, ist aufgrund von § 131b SGB III die Sicherstellung der Finanzierung außerhalb der Arbeitsförderung des letzten Ausbildungsdrittels nicht erforderlich. Ein BGS kann daher über die gesamte Dauer der Maßnahme ausgestellt werden. Besteht eine Verkürzungsmöglichkeit, ist die Förderung auf den verkürzten Zeitraum beschränkt.

Altenpflege (81.41)

2.3.3 Teilqualifizierungen

(1) Für bildungsferne Geringqualifizierte bieten standardisierte und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen gerade im Rechtskreis SGB II die Chance, einen Abschluss ggf. auch schrittweise zu erreichen. Teilqualifizierungen können dabei auch den Einstieg in berufsabschlussbezogene Weiterbildung erleichtern, indem sie Ängste und Vorbehalte auf Teilnehmerseite abbauen. Sie eignen sich besonders in Fällen, in denen die Erlangung eines Berufsabschlusses auf dem herkömmlichen Weg nicht erreichbar scheint, z. B. wegen fehlendem Durchhaltevermögen oder aus finanziellen Gründen.

**Teilqualifizierungen
(81.42)**

(2) Teilqualifikationen müssen in ihrer Gesamtheit alle Positionen eines Berufsbildes abdecken, um den schrittweisen Erwerb eines Berufsabschlusses grundsätzlich zu ermöglichen. Auch das Absolvieren einzelner Teilqualifizierungsmodule kann jedoch u. U. ausreichen, um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (z. B. bei Berufskraftfahrern).

Bei Abschluss von Teilqualifizierungsmodulen hat der Träger für den Teilnehmer/die Teilnehmerin strukturierte und aussagefähige Zertifikate auszustellen.

(3) Weiterführende Informationen zum Thema „Teilqualifizierungen“ finden sich im [Intranet](#).

**2.3.4 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen
(§ 81 Abs. 3a SGB III)**

(1) Seit dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungs- und Weiterbildungsstärkungsgesetzes (AWStG) am 01.08.2016 können auch Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gefördert werden (§ 81 Abs. 3a SGB III).

**Grundkompetenzen
nach AWStG (81.43)**

Damit soll vor allem auch Langzeitarbeitslosen, leistungsschwächeren, geringqualifizierten Arbeitnehmern/-innen, die Defizite in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien haben, der Zugang zu berufsabschlussbe-



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

zogener Qualifizierung und der Erwerb von Berufsabschlüssen ermöglicht werden. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Vermittlung von Grundkompetenzen ist daher die Prognose, dass nach der Maßnahme die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 3a Nr. 2 SGB III erwartet werden kann.

Die Zuständigkeit für die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte verbleibt bei den Ländern.

(2) Zur Feststellung der vorhandenen schulischen Grundfertigkeiten kann sich eine Begutachtung durch den Berufspsychologischen Service (BPS) anbieten. Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS trifft die IFK.

Erfolgt keine Einschaltung des BPS, sind das Vorliegen ausreichender intellektueller Leistungsfähigkeit für die angestrebte Weiterbildung, Motivation sowie Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse in VerBIS zu dokumentieren.

(3) Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen können alternativ zum BGS im Wege der Vergabe bereitgestellt werden. Hierbei können die REZ unterstützen.

2.3.5 Weiterbildungsprämien (§ 131a Abs. 3 SGB III)

(1) Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt für erwachsene Teilnehmer/-innen hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen. Daher wurde mit dem AWStG die Möglichkeit der Zahlung von Weiterbildungsprämien eröffnet.

(2) Eine Prämienzahlung kann nur für die Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung gewährt werden, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist. Prämiiert wird das Bestehen einer durch Gesetz oder Verordnung geregelten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung.

Die Maßnahme muss nach dem 31.07.2016 und vor Ablauf des 31.12.2020 begonnen haben.

(3) Prämierbar ist auch das erfolgreiche Absolvieren der Externenprüfung nach Teilnahme an einem über FbW geförderten Vorbereitungslehrgang.

(4) In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z. B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) entnommen werden.

**Zuständigkeit Länder
(81.44)**

**Begutachtung durch
den BPS (81.45)**

Vergabe (81.46)

**Intention Weiterbil-
dungsprämie (81.47)**

**Voraussetzungen
Prämienzahlung
(81.48)**

**Prämierbare Prüfungen
(81.49)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen. Hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden.

(6) Bei der Teilnahme an berufsanschlussfähigen Teilqualifizierungen kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung (Externenprüfung) prämiert werden. Etwaige Prüfungen, die der Abschlussprüfung vorausgegangen sind (z. B. am Ende eines oder mehrerer TQ-Module) sind nicht prämierbar.

(7) Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

2.3.6 Sozialpädagogische Begleitung

(1) Um die erfolgreiche Teilnahme an beruflicher Weiterbildung zu unterstützen, kann es notwendig sein, einen oder mehrere Teilnehmer/-innen sozialpädagogisch zu begleiten.

**Sozialpädagogische
Begleitung (81.50)**

(2) Die sozialpädagogische Begleitung kann integrierter Bestandteil von Trägermaßnahmen der beruflichen Weiterbildung sein.

(3) Bei betrieblicher Einzelumschulung kann sozialpädagogische Begleitung im Sinne einer Unterstützung des Lernprozesses/eines Coachings über umschulungsbegleitenden Hilfen gewährt werden.

2.3.7 Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III)

(1) Umschulungsbegleitende Hilfen sind nicht isoliert zu betrachtenden Maßnahmen. Sie dienen der Unterstützung des Lernprozesses bei einer betrieblichen Einzelumschulung gem. BBiG oder HWO. BGS für ubH können daher nur an Teilnehmende einer solchen Einzelumschulung ausgegeben werden.

**ubH bei betrieblicher
Einzelumschulung
(81.51)**

(2) Inhalte von umschulungsbegleitenden Hilfen können zum Beispiel sein:

Inhalte ubH (81.52)

- Stütz- bzw. Nachhilfeunterricht für die jeweiligen Berufsschulfächer,
- Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung
- Betreuung des Lernprozesses/Coaching.

(3) Die Gesamtdauer der ubH, der wöchentliche Zeitaufwand und die Frage, ob Lernprozessbetreuung stattfindet, richten sich nach dem jeweiligen Bedarf des Einzelfalls im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme an der Umschulung.

Umfang ubH (81.53)

2.3.8 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) (§ 81 Abs. 5 SGB III)

(1) Der AEZ kann für die Förderung von eLb gewährt werden, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, bei denen die Notwendigkeit

**Voraussetzung für
AEZ (81.54)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist. Durch die Förderung soll Arbeitgeber/-innen ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten von Arbeitnehmer/-innen gewährt werden.

(2) Die Förderung kann für die Dauer der Weiterbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. In ihrer Höhe bemessen sich die Zuschüsse am anteiligen Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung (inkl. pauschalierter Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; § 81 Abs. 5 Satz 2 SGB III).

(3) Weiterführende Informationen zum Thema AEZ finden sich im [Intranet](#).

**Förderdauer und
– höhe (81.55)**

**2.3.9 Weiterbildung Beschäftigter in KMU (§§ 82, 131a
Abs. 1 SGB III)**

(1) Spezielle Regelungen zur Weiterbildung Beschäftigter existieren für Klein- und Mittelunternehmen, d. h. Betriebe i. S. § 82 Nr. 3 SGB III, die im Gesamtunternehmen weniger als 250 Beschäftigte haben.

(2) Voraussetzung für eine Förderung im SGB II ist, dass der Kunde/die Kundin neben seiner Beschäftigung weiterhin hilfebedürftig ist. Ansonsten erfolgt die Förderung ausschließlich durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Weiterbildung Beschäftigter können Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, die außerhalb des Betriebes stattfinden, voll oder teilweise übernommen werden. In Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten sollen die Lehrgangskosten in voller Höhe erstattet werden (§ 82 Satz 2 SGB III).

(4) Weiterführende Informationen finden sich im [Intranet](#).

**Weiterbildung in
KMU (81.56)**

**2.3.10 Förderung des Hauptschulabschlusses (HSA;
§ 81 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB
II)**

(1) Anders als bei den meisten der in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen, besteht auf die Förderung des HSA auch für eLb ein Rechtsanspruch, wenn sie die Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 3 SGB III erfüllen.

(2) Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis ist in der Regel erfolgversprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten. Daher soll nach der Gesetzesbegründung das Nachholen des HSA grundsätzlich mit Elementen beruflicher Weiterbildung verknüpft werden.

**Voraussetzungen für
Förderung des
Hauptschulabschlusses (81.57)**

**Einbettung in FbW
(81.58)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.4 Vergabeverfahren

(1) Die Bereitstellung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung kann auch im Wege des Vergabeverfahrens erfolgen. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme ist örtlich nicht verfügbar oder die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse der/des eLb erfordern dies (§ 16 Abs. 3a SGB II).
- Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Die Vergabe kann auch die anschließende berufsabschlussbezogene Weiterbildung (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III) einbeziehen. Die Maßnahme muss vor Ablauf des 31.12.2020 beginnen. Wird die anschließende berufsabschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahme nicht zusammen mit der Maßnahme zur Erlangung von Grundkompetenzen im Rahmen der Vergabe beschafft, ist für sie ein separater BGS erforderlich.
- Maßnahmen mit dem Inhalt umschulungsbegleitender Hilfen, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2020 beginnt (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III).

(2) Örtlich nicht verfügbar ist eine Maßnahme, wenn im Tagespendelbereich das Bildungsziel nicht angeboten wird.

(3) Für eLb, die Schwierigkeiten im Umgang mit dem BGS haben und einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen, können Vergabemaßnahmen eingerichtet werden. Die grundsätzliche Eignung der/des eLb für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung muss jedoch auch bei Maßnahmen, die im Auftragsverhältnis beschafft werden, vorliegen.

(4) Nach der Beauftragung eines Trägers ist die gE verpflichtet, die geforderten Leistungen im vertraglich vereinbarten Rahmen abzurufen. Im Sinne eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind daher die vorhandenen Kundenpotenziale bei der Maßnahmeplanung sorgfältig zu prüfen. Bei der Entwicklung einer geeigneten Vertragsgestaltung unterstützen die Regionalen Einkaufszentren.

2.5 Teilnehmer- und Absolventenmanagement

(1) Die Maßnahmeteilnehmer/-innen werden auch während der Maßnahme von der IFK betreut und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen (z. B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Maßnahmeträger).

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, ist sowohl während als auch nach dem Ende der Maßnahme eine konsequente Betreuung sicherzustellen. Die Integration der Teilnehmer/-innen ist im Rahmen des Absolventenmanagements rechtzeitig vor und nach Maßnahmeende zu unterstützen.

**Zulässigkeit Vergabe
(81.59)**

**Vergabe nach § 16
Abs. 3a SGB II (81.60)**

**Besetzung der Maß-
nahmen (81.61)**

**Teilnehmermanage-
ment (81.62)**

**Dokumentiertes Fol-
gespräch (81.63)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von über zwei Monaten sind dokumentierte Beratungsgespräche

- in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende, spätestens zu Beginn des letzten Drittels der Maßnahme bzw. bei Maßnahmen ab 6 Monaten spätestens 3 Monate vor Maßnahmeende und
- unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis 14 Tage nach Maßnahmeende), unabhängig von der Dauer der Maßnahme zu führen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von unter zwei Monaten ist unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis 14 Tage nach Maßnahmeende) ein dokumentiertes Beratungsgespräch zu führen.

(3) Liegen dezentrale Kundenkontaktdichtekonzepte vor, sollten diese zur Unterstützung des Teilnehmer- und Absolventenmanagements herangezogen werden. Die Regelungen des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzepts der Bundesagentur für Arbeit sind dabei einzuhalten.

**Kundenkontakt-
dichtekonzept (81.64)**

(4) Erfolgt im Anschluss an die FbW eine Integration in den Arbeitsmarkt, kann der/dem eLb optional nach der Beschäftigungsaufnahme eine weitergehende Betreuung durch die IFK oder einen Dritten von bis zu 6 Monaten zur Sicherung der Integration angeboten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Hilfebedürftigkeit noch besteht (§ 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

**Stabilisierung der
Beschäftigungsauf-
nahme (81.65)**

2.6 Weiterbildungskosten

2.6.1 Grundsätze

(1) Weiterbildungskosten umfassen die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

**Erstattungsfähige
Kosten (81.66)**

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III),
- Fahrkosten (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III),
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III), und
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (§ 87 SGB III).

(2) Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten. Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

**Leistungen Dritter
(81.67)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.6.2 Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)

(1) Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. Hierzu können auch angemessene und erforderliche Kosten einer in die Maßnahme integrierten sozialpädagogischen Begleitung zählen.

Notwendige Lehrgangskosten (81.68)

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch

- Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung,
- Berufsschulgebühren, soweit der/die Teilnehmer/-in nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie
- Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen.

(2) Um den Erfolg der beruflichen Weiterbildung nicht zu gefährden, sollten begonnene Qualifizierungen grundsätzlich zu Ende geführt werden. Scheidet eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer gleichwohl vorzeitig aus der Maßnahme aus, werden Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt, wenn

Kosten bei vorzeitigem Ausscheiden (81.69)

- das vorzeitige Ausscheiden wegen Arbeitsaufnahme erfolgt ist,
- das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Maßnahmeträgers zustande gekommen ist, und
- eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes nicht möglich ist (§ 84 Abs. 2 SGB III).

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt auf Antrag.

2.6.3 Fahrkosten (§ 85 SGB III)

(1) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des BRKG. Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei Monate andauert.

BRKG (81.70)

(2) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III)

Pendelfahrten (81.71)

(3) Bei Menschen mit Behinderung sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

SGB IX (81.72)

2.6.4 Auswärtige Unterbringung (§ 86 SGB III)

(1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der/die Arbeitnehmer/-in unter Beibehaltung ihrer/seiner bisherigen Unterkunft eine

Notwendigkeit auswärtige Unterbringung (81.73)



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem/der Arbeitnehmer/-in nicht zugemutet werden kann, dass er/sie zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

(2) Ferien- und Fehlzeiten bleiben bei der Erstattung von Kosten für auswärtige Unterbringung unberücksichtigt.

2.6.5 Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III)

(1) Entstehen der/dem eLb während der Teilnahme an der Maßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese in Höhe von monatlich 130,00 € je Kind übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind.

(2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson und Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

(3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

**Erstattungsfähige
Höhe bei Kinderbe-
treuungskosten
(81.74)**

**Art der Kinderbetreu-
ung (81.75)**

3. Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 IT-Verfahren

(1) COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

Sowohl das Angebot zur Teilnahme an einer FbW als auch die Ausstellung eines BGS ist daher im IT-Fachverfahren COSACH zu erfassen und bei Änderungen (z. B. bei Vormerkung, Eintritt, Abbrüchen) zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/des eLb und der Maßnahmekosten.

(2) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Auch besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67 Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterfallen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. im Profiling).

**COSACH; § 50 Abs. 3
SGB II (81.76)**

Datenschutz (81.77)



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Bei Vergabemaßnahmen erteilt die gE dem Maßnahmeträger (nach Information der/des eLb) den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes über die Einschaltung Dritter in VerBIS. Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

**Zugriff Dritter auf
VerBIS (81.78)**

Der Träger aktualisiert in der Kopie des Bewerberdatensatzes die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Teilnahmetag wird die überarbeitete Kopie des Bewerberdatensatzes zusammen mit dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch der IFK übermittelt. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Die IFK prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS.

3.2 Zentrale BK-Vorlagen

(1) Es stehen zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung von FbW zur Verfügung. Diese lassen sich aus COSACH heraus aufrufen.

BK-Vorlagen (81.79)

(2) Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum BGS selbst. Diese stellt den eigentlichen Gutschein dar und enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen.

3.3 Dokumentation

(1) Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

**Dokumentations-
pflichten (81.80)**

Dies gilt insbesondere für die

- die Aushändigung eines BGS
- Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW
- die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des BGS (inkl. Maßnahmeträger, -ziel, -nummer, -zeitraum) oder
- die Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Dieses Dokumentationserfordernis gilt als erfüllt, wenn die entsprechenden Daten in

- VerBIS oder
- einer Stellungnahme der IFK oder
- der EinV oder
- einer Abschrift des Angebotsschreibens oder Bewilligungsbescheids in der Akte vorliegen.

(2) Wird die/der eLb nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

**Absolventenmanage-
ment (81.81)**



Anlage 1 zur Weisung 201805011

Gültig ab: 22.05.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.4 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Haushaltsmittel werden bei Bescheiderteilung (BGS) bzw. bei Einkauf der Maßnahme für den gesamten Bewilligungszeitraum gebunden und die Mittelvormerkungen daraus laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – aktualisiert.

Bindung Haushaltsmittel (81.82)

(2) Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisung HBest.

Verfahren (81.83)

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

(3) Für FbW sind die im [Kontierungshandbuch](#) festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich, siehe Vertragskontokorrent-Sicht (PSCD), Vertragskontotyp 10 - 2700.

Kontierungshandbuch (81.84)

3.5 Statistik und Controlling

(1) Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Daten-systeme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Erfassung von Daten (81.85)

(2) Teilnehmer/-innen an FbW gelten nicht als arbeitslos, sondern sind arbeitsuchend. Ziel der FbW ist das Erreichen des angestrebten Bildungszieles bzw. Berufsabschlusses und dessen anschließende Verwertung bei einer Integration. Rechtzeitig vor Maßnahmeende sollen die Teilnehmer/-innen daher wieder in die Vermittlungsbemühungen einbezogen werden. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

Teilnehmerstatus (81.86)

3.6 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem [Aktenplan SGB II](#) zu entnehmen.

Aufbewahrungsfrist (81.87)